

# Volksinitiative: „Mehr Mitsprache bei der ÖV-Finanzierung“

Die Unterzeichnenden sind Stimmberechtigte der Gemeinde.....

Sie stellen gestützt auf Art. 51 ff der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. und Art. 49 ff des Gesetzes über die politischen Rechte in Form einer ausgearbeiteten Vorlage folgendes Begehren:

**Initiativtext:**

**Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (760.1) wird wie folgt geändert:**

**Art. 15 Kantonsbeiträge, Absatz 2:**

Über einmalige Kantonsbeiträge beschliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz. Der Kantonsrat beschliesst über neue Ausgaben bis maximal 5 Mio. Franken. Über höhere Beiträge beschliessen die Stimmberechtigten.

**Art. 16 Gemeindebeiträge, Absatz 2 und 3:**

**Abs. 2:** Die Verteilung auf die Gemeinden richtet sich nach einem an der Bevölkerungszahl gemessenen Grundbeitrag sowie an den Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen.

**Abs. 3:** Näheres regelt die Verordnung.

**Das Initiativkomitee besteht aus den folgenden Mitgliedern:**

Edgar Bischof, Teufen; Ingeborg Schmid, Bühler; Müller Emil, Bühler; Alder Margrit, Gais; Höhener Willi, Gais; Billerbeck Dieter, Heiden; Kern Hansjakob, Heiden; Fuhrer Michael, Herisau; Hunziker Florian, Herisau; Menet Ralph, Herisau; Nagel Kai, Herisau; Zuberbühler David, Herisau; Zürcher Emmy, Herisau; Devos Ralph, Rehetobel; Danuser Peter, Schwellbrunn; Bischofberger Heinz, Wolfhalden; Volger Anick Reto, Speicher; Zeller Markus, Speicher; Bressan Fredy, Teufen; Camen Reto, Teufen; Meng Christian, Teufen; Sanwald Gabriela, Teufen; Schreier Mathias, Teufen; Schläpfer Urs, Trogen; Heil Markus, Wolfhalden.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnhaft sind. Wer das Begehren unterstützt, unterzeichnet es handschriftlich.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich nach Art. 282 des Strafgesetzbuches strafbar.

Name, Vorname	Geb. Jahr	Adresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Bitte beachten Sie auch die Rückseite

Die Initiative kann zurückgezogen werden. Der Rückzug ist vorbehaltlos und er ist gültig, wenn er von der Mehrheit der rückzugsberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

**Die folgenden Personen sind rückzugsberechtigte Mitglieder des Initiativkomitees:**

	<b>Name, Vorname</b>	<b>Adresse</b>	<b>Wohnort</b>
1.	Bischof Edgar	Stofelrain 6	Teufen
2.	Schmid Ingeborg	Hohe Buche	Bühler
3.	Devos Ralph	Musterplatz 6	Rehetobel
4.	Rechsteiner Werner	Schützenstr. 24 a	Herisau
5.	Bolt Albert	Paradiesweg 2	Heiden

**WARUM „Mehr Mitsprache bei ÖV-Finanzierung?“  
- UNSERE ARGUMENTE**

1. Das Volk hat bei der Finanzierung von bedeutenden ÖV- Investitionen **keine direkte Mitsprache**. Das aktuell gültige Spezialgesetz gibt dem Kantonsrat unbeschränkte Ausgabenkompetenzen. Die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Volkes werden somit beim Kanton (Ausgaben über 2 Mio. CHF) und den Gemeinden ausgehebelt.
2. Bei bedeutenden Projekten besteht somit **keine direkte Möglichkeit zur Mitbestimmung** durch die Stimmberechtigten.
3. Die **geplante Durchmesserlinie DML** (Verbindung Appenzeller Bahn und Trogener Bahn) wird den Kanton und die Gemeinden **über 26 Mio. CHF kosten, ohne dass sich die Stimmberechtigten** dazu äussern können. Bei anderen Bauvorhaben (z.B. Kredit Spital Heiden im Oktober 2011) konnten die Stimmberechtigten bereits über einen Betrag von rund 2 Mio. CHF abstimmen.
4. In **Innerrhoden kann das Volk an der Landsgemeinde** über die Beteiligung von rund 6 Mio. CHF an die Durchmesserlinie **entscheiden**.
5. Die Aufteilung der **Kostentragung der einzelnen Gemeinden** soll klarer geregelt werden.
6. Die Bauvorhaben und Investitionen im ÖV können nur bei **einer Mitsprache der Bevölkerung** auch mitgetragen werden.

**Bitte den/die unterschriebene(n) Unterschriftenbogen  
bis Samstag, 31. März 2012  
(per A-Post) senden an:**

Rechsteiner Werner  
Schützenstr. 24 a/PF 442  
9101 Herisau

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit,  
dass die (Anzahl) ..... Unterzeichnerinnen bzw.  
Unterzeichner der Volksinitiative in der erwähnten  
Gemeinde Wohnsitz haben und zum Gebrauch des  
kantonalen Initiativrechts befugt sind:

..... den .....  
(Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

.....